Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

Datum: 17 . März 2021
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Daniel Müller
Telefon 0211 855-3608
Telefax 0211 855-

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4887

A01

Bericht zum Thema „Betreuung schulpflichtiger Kinder mit Behinderung in der Ferienzeit"

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hat aufgrund einer Entscheidung der Obleute für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 17. März 2021 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und bitte um Weiterleitung des Berichts an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Anlage

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

MAGS (VI B 4 – 6350) **Anlage**

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Betreuung schulpflichtiger Kinder mit Behinderung in der Ferienzeit“

Der Petitionsausschuss hat dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags zwei Petitionen (anonymisiert) als Material überwiesen. Die Obleute der Fraktionen im Ausschuss haben sich darauf verständigt, dass die den Petitionen zugrundeliegende Problematik im Ausschuss behandelt wird und um einen schriftlichen Bericht gebeten. In diesem soll auf die in den beiden Petitionen geschilderte Problematik eingegangen und die Rechtslage aufgezeigt werden. Das Thema soll in der Sitzung am 17. März 2021 behandelt werden.

In den Beschlüssen zu den Petitionen richtet der Petitionsausschuss an das Land die Bitte, Zuschüsse an die kommunale Ebene in einer Rahmenvereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Durchführung der (Ferien-) Betreuungsangebote für Kinder mit Behinderung zu prüfen.

Der Petitionsausschuss geht in den Beschlüssen davon aus, dass durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) die Ferienbetreuung der Kinder mit Behinderungen nicht abgedeckt sei. Der dieser Annahme zugrundeliegende Beitrag des Ministeriums für Schule und Bildung zu Bearbeitung der Petition bezog sich jedoch ausschließlich auf die Leistungen zur Teilhabe an Bildung.

Neben ggf. bestehenden sozialrechtlichen Leistungsansprüchen aus der Pflegeversicherung kann auch im Rahmen der Eingliederungshilfe, die durch das BTHG reformiert wurde, im Rahmen von Leistungen zur sozialen Teilhabe durchaus im Einzelfall (Individualisierungsgrundsatz) ein Anspruch auf Leistungen für die Ferienbetreuung von Kindern mit Behinderungen bestehen. Voraussetzung ist im Zuge des Individualisierungsgrundsatzes, dass der geltend gemachte, individuelle Bedarf auch tatsächlich besteht (z. B. weil die Erziehungsberechtigten berufstätig sind) und eine einkommensmäßige Bedürftigkeit vorliegt.

Gegenstand der Petitionen sind allerdings nicht sozialrechtliche Individualansprüche, sondern dass eine bezahlbare und zuverlässige flächendeckende Struktur an Möglichkeiten der Ferienbetreuung für Kinder/Jugendliche mit Behinderung landesweit und einheitlich institutionalisiert wird.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Problematik des BTHG, sondern um eine grundsätzliche Frage, die verschiedene Bereiche der Zuständigkeiten von Kommunen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, der Schulträger und des Landes berührt.

Die Forderung nach einem landesweit einheitlichen, institutionalisierten Angebot ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings sind in diesem Zusammenhang grundsätzliche logistische, organisatorische, pädagogische und teilhabebezogene Klärungen und Entscheidungen abzustimmen.

Welcher ist der geeignete Standort für ein solches Angebot – ein Angebot in der Wohnsitzkommune der Eltern – hier womöglich unter Inkaufnahme von Vereinzelung und ohne vertraute Strukturen – oder ein Ferienangebot am Standort in der besuchten Förderschule – mit weiten Transportwegen und Fahrzeiten? Ebenso sind – unabhängig vom Standort des Angebots – die Fragen des erforderlichen pädagogischen und pflegerischen Personals, der Ausstattungserfordernisse sowie der Zubringung zu klären.

Bei der Organisation und Durchführung von Ferienangeboten für Kinder mit und ohne Behinderung handelt es sich um eine kommunale Aufgabe. Inwieweit der Abschluss einer Rahmenvereinbarung des Landes mit den kommunalen Spitzenverbänden im Hinblick auf Zuschüsse an die kommunale Ebene zur Durchführung von Ferienbetreuungsangeboten für Kinder mit Behinderungen, wie sie in den Petitionen eingefordert wird, eine geeignete Maßnahme zur Institutionalisierung derartiger Angebote darstellt, ist fraglich.

Aus dem Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) in seiner Eigenschaft als Schulträger eigener Förderschulen ist bekannt, dass der LWL in Kooperation mit freien Trägern aus Mitteln seiner Sozialstiftung zunächst pilothaft an bis zu vier Standorten Ferienmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen durchführen will. Es sollen die Organisation und Finanzierung der

Beförderung zu den Ferienprogrammen übernommen werden. Weiterhin sollen die Elternbeiträge zur Finanzierung des Kostenteils für besondere Betreuungs- und Pflegeaufwände der schwerstbehinderten Kinder bezuschusst werden. Bezuschusst werden sollen ebenfalls Maßnahmen und Angebote, die im inklusiven Setting stattfinden. Das gewählte Beispiel des LWL deutet die Komplexität an, die bei einer Lösungssuche bedacht und aufgeschlüsselt werden muss. Dieses Pilotprojekt sollte zunächst aus fachlicher Sicht ausgewertet werden.